

A close-up photograph of a man with dark hair, wearing a dark suit jacket, a light blue striped shirt, and a dark blue patterned tie. He is looking down intently at a document or folder he is holding. The background is blurred, suggesting an office or professional setting. The image is overlaid with a semi-transparent grey box containing text.

RECHTSANWALT – TATSACHENANGABE ODER ETIKETTENSCHWINDEL?

Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt – die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte zum 1. Januar 2016 wirft vor allem für angestellte Unternehmensjuristen Fragen zum korrekten Führen der Berufsbezeichnung auf.

Christian Welter

Zum 1. Januar 2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten. Dies wirft jedoch für angestellte Unternehmensjuristen neue Fragen auf. Die Juristen, die nicht die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt beantragen, bzw. bei denen diese Zulassung abgelehnt wird, sind häufig schon jetzt als Rechtsanwalt zugelassen. Die Rechtsanwaltszulassung bezieht sich auf eine Nebentätigkeit, die sie neben der Tätigkeit in einem Unternehmen oder einem Verband ausüben. Im Sinne des anwaltlichen Berufsrechts ist aber jede andere Tätigkeit ein „Zweitberuf“. Regelmäßig wird auf Visitenkarten oder Geschäftsbriefen von Unternehmen und Verbänden jedoch der Titel Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Namensnennung des Mitarbeiters angegeben. Der neu eingeführte Titel „Syndikusrechtsanwalt“ ist eine geschützte Berufsbezeichnung. Sie darf nur von demjenigen geführt werden, der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Bekanntlich muss die Tätigkeit des Mitarbeiters durch fachlich unabhängige, eigenverantwortlich ausübende,

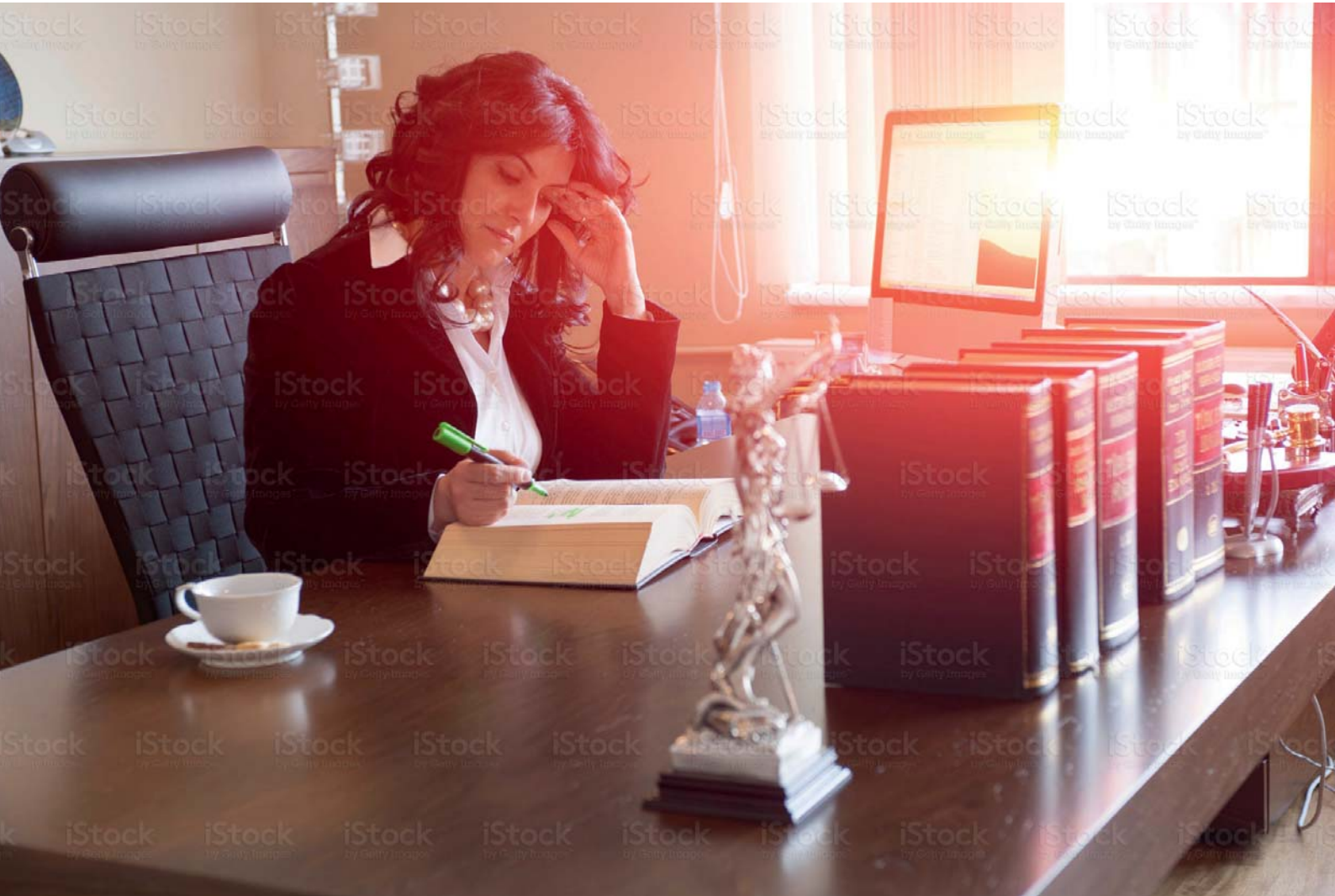
anwaltliche Tätigkeiten geprägt sein. Diese Tätigkeiten sind die Prüfung von Rechtsfragen, die Erteilung von Rechtsrat, die Gestaltung von Rechtsverhältnissen und das nach außen verantwortliche Auftreten (§ 46 Abs. 3 BRAO). In den ersten Monaten, in denen die gesetzliche Neuregelung in Kraft ist, haben sich einige Probleme gezeigt. Von einer Prägung der Tätigkeit wird nur gesprochen, wenn mehr als die Hälfte der Arbeitszeit durch entsprechende Aufgaben gefüllt wird. Außerdem zeigen sich ungeahnte Probleme der Arbeitgeber mit der Bestätigung der fachlichen Unabhängigkeit.

LEGITIMER HINWEIS AUF ZUSÄTZLICHE BERUFLICHE TÄTIGKEIT

Die Mitarbeiter erhalten jedoch regelmäßig für ihre nebenberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt eine umfassende Freistellungserklärung, die auch für die Aufrechterhaltung der Anwaltszulassung notwendig ist. Darin muss der Arbeitgeber bestätigen, dass der Rechtsanwalt wegen der Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbedingt und unwider-

ruflich freigestellt wird, so dass er seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit nachkommen kann. Nun schließe ich aus der umfassenden Freistellungserklärung, dass der Hinweis auf den Nebenberuf des Rechtsanwaltes sogar den Adressaten des Geschäftspapiers und der Visitenkarten notwendige Informationen zukommen lässt. Sie wissen also, dass sie es nicht nur mit einem angestellten Juristen, sondern auch mit einem niedergelassenen Rechtsanwalt zu tun haben, der neben seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber auch noch als Rechtsanwalt und damit als selbstständiges Organ der Rechtspflege tätig ist. Durch die Angabe informiert der Rechtsanwalt über seinen erweiterten Tätigkeitsbereich.

Es ist Rechtsanwälten unbenommen, auf ihren Anwaltsbriefbögen auf Nebentätigkeiten oder frühere Tätigkeiten zu verweisen. So finden sich viele Richter a. D. oder Lehrbeauftragte von Hochschulen auf Anwaltsbriefbögen und Visitenkarten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es umgekehrt für angestellte Juristen nicht die Möglichkeit geben soll, auf ihre



anwaltliche Tätigkeit zu verweisen. Regelmäßig will der Empfänger einer Visitenkarte umfassend über sein Gegenüber informiert werden. Die zusätzliche berufliche Tätigkeit ist dabei von Bedeutung.

BERECHTIGTE TATSACHENANGABE FÜR DEN BESTANDSSCHUTZ

Wettbewerbsrechtliche Gründe der Verwechslungsgefahr können dem nicht entgegen gehalten werden. Anders als es teilweise aus Kreisen der Rechtsanwaltskammern verlautet, handelt es sich um eine objektive Information und nicht nur um ein Schmücken mit dem Begriff Rechtsanwalt. Besonders Rechtsanwält-

te, die schon vor der gesetzlichen Neuregelung als Rechtsanwalt zugelassen waren und ihre berufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis der Rechtsanwaltskammer angezeigt hatten, sollen Bestandsschutz genießen. Die wahre Tatsachenangabe, dass man als Rechtsanwalt von der Rechtsanwaltskammer zugelassen ist, darf angegeben werden und es darf auch mit dieser Berufsbezeichnung nach außen aufgetreten werden (RA Martin W. Huff, *Berufsrecht der Anwälte*, in ZAP 2016, Nr. 5).

Vermeiden sollten angestellte Juristen jedoch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen oder einen

Verband Bezeichnungen wie „Syndikus“ oder „Rechtsanwalt im Anstellungsverhältnis“. Der Begriff „Syndikus“ wird aus dem Sprachgebrauch verschwinden müssen, da er zwangsläufig zu Verwechslungen mit der geregelten Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ führt. Der Syndikusrechtsanwalt benötigt eine besondere Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer für seine Tätigkeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber (§ 46a BRAO).

Eine andere Sichtweise ergibt sich auch nicht aus dem Umkehrschluss zu § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO. Dort ist nur beschrieben, dass Angestellte nicht an-

BESONDERS RECHTSANWÄLTE, DIE SCHON VOR DER GESETZLICHEN NEUREGELUNG ALS RECHTSANWALT ZUGELASSEN WAREN UND IHRE BERUFLICHE TÄTIGKEIT IM ANGESTELLTENVERHÄLTNIS DER RECHTSANWALTSKAMMER ANGEZEIGT HATTEN, SOLLEN BESTANDSSCHUTZ GENIEßEN. DIE WAHRE TATSACHENANGABE, DASS MAN ALS RECHTSANWALT VON DER RECHTSANWALTSKAMMER ZUGELASSEN IST, DARF ANGEGEBEN WERDEN UND ES DARF AUCH MIT DIESER BERUFSBEZEICHNUNG NACH AUSSEN AUFTRETEN WERDEN.

anstandet, so ist der Rechtsanwalt in der Führung seiner Berufsbezeichnung nicht beeinträchtigt. Das Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird abschließend in § 17 BRAO geregelt. Darin wird alleine auf das Erlöschen der Zulassung abgestellt. Solange die Zulassung nicht erloschen ist, darf auch die Berufsbezeichnung geführt werden.

Bedenken bestehen nur dann, wenn im Zweitberuf auch als „Rechtsanwalt“ unterschrieben wird. Unter der Unterschrift für den nichtanwaltlichen Arbeitgeber sollte daher nur die betriebliche Stellenbezeichnung, wie z. B. Geschäftsführer, Vertragskaufmann, Human Resources Manager, stehen. ■

waltlicher Arbeitgeber „ihren Beruf als Rechtsanwalt“ ausüben, sofern sie „für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte)“. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass Rechtsanwälte für einen nicht anwaltlichen Arbeitgeber nicht anders als anwaltlich tätig sein dürfen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vertritt die Auffassung, dass ein, wie auch immer gearteter, Zulassungszwang durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte nicht beabsichtigt war.

GÜLTIGE ZULASSUNG BERECHTIGT ZUM FÜHREN DER BERUFSBEZEICHNUNG

Niemand muss verheimlichen, dass er (auch) Rechtsanwalt ist. Rechtsanwälte dürfen sich gesellschaftlich uneingeschränkt als solche zu erkennen geben. Der Verfasser dieses Aufsatzes wird bei

seiner Nebentätigkeit als Lehrbeauftragter auch als Rechtsanwalt vorgestellt. Die Studierenden legen gerade Wert darauf, wissenschaftliche Erkenntnisse durch die praktischen Erfahrungen des Lehrenden vermittelt zu bekommen. Es gibt daher keinen Anlass, Briefbögen und Visitenkarten zu ändern. Neu zugelassene Rechtsanwälte, die einen Zweitberuf bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber antreten, müssen ohnehin den Zweitberuf der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich nach § 56 abs. 3 BRAO anzeigen. Die Anwaltskammer prüft, ob die nichtanwaltliche Tätigkeit mit dem Beruf als Rechtsanwalt, insbesondere mit der Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege vereinbar ist und das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gefährdet ist. Gegebenenfalls widerruft sie die Zulassung (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO). Wird der Zweitberuf jedoch von der Rechtsanwaltskammer nicht be-

AUTOR

CHRISTIAN WELTER

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Lehrbeauftragter der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain sowie Vorstandsmitglied des Rhein Hessischen Anwaltsvereins.

→ www.rechtsanwelter.de



www.verbaende.com/fachartikel
(geschützter Bereich für Abonnenten und DGVM-Mitglieder)